

SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG
Klagenfurt, FN 109859h

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die XXIV. ordentliche Hauptversammlung am 04. Mai 2021

1.) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und des Berichts des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2020:

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2.) Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2020 ausgewiesenen Bilanzgewinns:

Im Jahresabschluss der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG über das Geschäftsjahr 2020 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von **EUR 2.242.204,05** ausgewiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG schlagen derzeit vor, je dividendenberechtigte Aktie eine Dividende in der Höhe von **EUR 0,90** an die Aktionäre auszubezahlen. Der Gesamtbetrag der Dividende beträgt daher **EUR 653.399,10**. Die Auszahlung erfolgt am **11.05.2021**. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von **EUR 1.588.804,95** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3.) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.

4.) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.

5.) Wahlen in den Aufsichtsrat

Gemäß § 13 der Satzung der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus mindestens vier, höchstens sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, die auf die längste nach § 87 Abs. 7 AktG zulässige Funktionsperiode gewählt werden. Gegenwärtig besteht der Aufsichtsrat aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds und Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Dr. Reinhard Iro, geboren am 16.6.1949, endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 4.5.2021.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Reinhard Iro, geboren am 16.6.1949, mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 4.5.2021 bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 entscheidet, wieder in den Aufsichtsrat der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG zu wählen. Die zu wählende Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben. Diese wird samt Lebenslauf gemäß § 87 Abs. 6 AktG spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Somit soll der Aufsichtsrat nach der diesjährigen Hauptversammlung künftig weiterhin aus zwei weiblichen und vier männlichen, somit insgesamt sechs Mitgliedern bestehen.

Die SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs. 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat und hat somit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 AktG wurde nicht erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteils gemäß § 86 Abs. 7 AktG kommt.

Somit sind zumindest zwei Sitze im Aufsichtsrat jeweils mit Frauen bzw. mit Männern zu besetzen. Derzeit sind zwei Frauen und vier Männer im Aufsichtsrat vertreten, sodass das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt ist.

6.) Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge eine Kapitalerhöhung der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG im Wege der Schaffung eines genehmigten Kapitals gemäß §§ 169 AktG beschließen, wonach der Vorstand ermächtigt wird, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 2.639.006,-- (Euro zwei Millionen sechshundertneununddreißigtausendsechs) durch Ausgabe von bis zu 362.999 (dreihundertzweiundsechzigtausend neunhundertneunundneunzig) Stück neue auf Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen weiters vor, dass das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären unter Ausschluss des unmittelbaren Bezugsrechts der Altaktionäre in der Weise eingeräumt werden kann, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen.

7.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 6 (Grundkapital und Aktien)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen, § 6 der Satzung der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG zu ändern, sodass dieser lautet wie folgt:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.278.012,73 (Euro fünf Millionen zweihundertachtundsiebzigtausend und zwölf Komma dreiundsiebzig) und ist in 725.999 (siebenhundertfünfundzwanzigtausend neunhundertneunundneunzig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt.

2) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 2.639.006,-- (Euro zwei Millionen sechshundertneununddreißigtausendsechs) durch Ausgabe von 362.999 Stück (dreihundertzweiundsechzigtausend neunhundertneunundneunzig) neuen, auf Inhaber

Beschlussvorschläge zur 24. Ordentlichen Hauptversammlung 2/3

Concrete mission since 1910

lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sachanlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären unter Ausschluss des unmittelbaren Bezugsrechtes der Aktionäre in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).“

Zur besseren Veranschaulichung der Satzungsänderung wurde eine Satzungsgegenüberstellung sowohl elektronisch auf der Website (www.sw-umwelttechnik.com), als auch physisch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitgestellt.

8.) Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen. Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten. Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter (§ 78d Abs 1 AktG). Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen. Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen. Der Vergütungsbericht wird ab dem 13.4.2021 (21. Tag vor der HV) sowohl elektronisch auf der Website (www.sw-umwelttechnik.com), als auch physisch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020, wie dieser auf der Website (www.sw-umwelttechnik.com) bereitgestellt wird, zu beschließen. Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

9.) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269873 y), Porzellangasse 51, 1090 Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu bestellen.

Anlage .1



Vergütungsbericht

Concrete mission since 1910